Die Stadt Pressath erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung über die Jahrmärkte (Jahrmarktssatzung)

Geändert durch Satzungen vom 08.10.2009 und 30.03.2016.

§ 1 Rechtsform

Die Jahrmärkte sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt.

§ 2 Gegenstände der Jahrmärkte

Gegenstände des Marktverkehrs sind Waren aller Art.

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Die Jahrmärkte werden in der Bahnhofstraße zwischen der Einmündung der Wollauer Straße und der Zufahrt zum Anwesen Bahnhofstraße 35 veranstaltet (Marktplatz).
- (2) Die Jahrmärkte finden statt:
 - a) jährlich am 3. Sonntag im April (Georgimarkt) b) jährlich am 3. Sonntag im Oktober (Michaelsmarkt).
- (3) Die Jahrmärkte sind von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind spätestens 5 Wochen vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (2a) Das Zulassungsverfahren nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über die Zulassung entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der sich aus den Sätzen 2 und 3 ergebenden Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist der Zweck des Marktes und der Bewährungsgrad des Antragsstellers maßgeblich.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert oder vertauscht werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
- 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
- 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
- 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn

- 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
- 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
- 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
- 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
- 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
- 2. das Betteln,
- 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
- 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand.
- 5. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
- 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
- 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
- 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz
- 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
- 2. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
- 3. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),

- 4. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
- 5. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
- 6. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
- 7. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
- 8. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pressath, den 10.04.1997

Stadt Pressath

(S)

Gareis

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.04.1997 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 10.04.1997 angeheftet und am 25.04.1997 wieder entfernt.

Pressath, den 29.04.1997

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

(S)

Gareis

1. Gemeinschaftsvorsitzender

Der vorstehende Satzungstext berücksichtigt sämtliche oben stehenden Satzungsänderungen. Der Text gibt die Satzung in der am 31.03.2016 gültigen Fassung wieder. Das Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen ergibt sich aus den einzelnen Änderungssatzungen.